

## BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 210/71

## B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Land N [REDACTED] - W [REDACTED],  
vertreten durch den Innenminister in [REDACTED],  
[REDACTED]str. 2.

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Robert F [REDACTED],  
[REDACTED]str. 2.

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED]

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Kern, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 11. Mai 1971  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 18. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

#### G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Verstoß gegen die Antermittlungspflicht und damit einen Ermessensfehler darin gesehen, daß die Entschädigungsbehörde nicht geprüft hat, ob der Kläger als Eigentümer entweder vom Schulbesuch überhaupt ausgeschlossen oder zum Schulbesuch trotz Bestehens der Schulpflicht nicht angehalten worden ist.

Diese Entscheidung wird dadurch getragen, daß die Behörde den Begriff der Schädigung, die auf die Verfolgungsgründe des § 1 BSt zurückzuführen ist, verkannt hat und deshalb ihrer Antermittlungspflicht nur unvollständig nachgekommen ist. Eine Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen kann nämlich auch darin bestehen, daß eine Behörde aus einem der in § 1 BSt genannten Gründe davon

116

- 3 -

absieht, eine Maßnahme zu treffen, die sie nach dem Gesetz zu treffen hatte. Das hat der Bundesgerichtshof für den Fall des Unterlassens von Zwangsmaßnahmen zur Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber einem Eigentümern ausdrücklich bejaht (RstV 1962, 393 Nr. 9). Daß der vorliegende Fall Anlaß bot, diese Frage zu prüfen, hat das Berufungsgericht im Rahmen seiner sachrichterlichen Würdigung ausdrücklich bejaht. Ob dies zu Recht geschehen ist und ob sich die Zweifel an einer Schädigung bei Durchführung der erforderlichen Ermittlungen hätten beheben lassen, betrifft nur den zu entscheidenden Einzelfall und rechtfertigt nicht die Erlassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO.

Der Begriff der Härte in § 171 ZPO kann auch nicht schon deshalb verneint werden, weil für den in Betracht kommenden Schaden nur eine Pauschalentschädigung gewährt wird. Vielmehr ist für jeden Einzelfall festzustellen, ob in der Nichtentschädigung eines Schadens eine Härte liegt. Die Rechtsgrundätze hierfür hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung RstV 1970, 415 Nr. 19 im einzelnen dargelegt. Hiermit steht das Berufungsurteil nicht in Widerspruch.

Hai

Zern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)